

**Satzung der Gemeinde Siek
über die Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet nördlich der „Hauptstraße“; Grundstücke
„Hauptstraße 3 – 21“ (nur ungerade Nummern) und „Großblöcken 2 – 42“**

Die Gemeindevertretung Siek hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVObI. Sch.-H. S. 6), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Siek hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet nördlich der „Hauptstraße“; Grundstücke „Hauptstraße 3 – 21“ (nur ungerade Nummern) und „Großblöcken 2 – 42“ gefasst. Zur Sicherung dieser Planung und den damit verfolgten Planungszielen dient die Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem dieser Satzung beigefügten Planauszug durch eine schwarz unterbrochene Umrandung gekennzeichnet. Dieser Planauszug ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Siek, 18.12.2020



Andreas Bitzer
- Bürgermeister -

Geltungsbereich:

